AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hochschule Düsseldorf University of Applied Sciences Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf

HSD

NR. 732

Das Verkündungsblatt der Hochschule Herausgeberin: Die Präsidentin 12.02.2021 Nummer 732

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medientechnik (B.Eng.) an der Hochschule Düsseldorf

Vom 12.02.2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medientechnik (B.Eng.) an der Hochschule Düsseldorf in der Fassung der Neubekanntmachung vom 09.10.2015 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 415), geändert durch Satzung vom 18.02.2016 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 436) und Satzung vom 27.08.2018 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 626), wird wie folgt geändert:

- 1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 17 wird folgende Angabe eingefügt:
 - "§ 17a IT-Unterstützung"
 - b) Die Angabe "Anlage 2: Studienverlaufsplan" wird gestrichen.
- 2. In § 2 Abs. 2 S. 2 werden die Wörter "einer oder mehreren Kurseinheiten" durch die Wörter "einem oder mehreren Modulteilen" ersetzt.
- 3. In § 6 Abs. 2 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:
 - "Der Aufbau und der empfohlene Verlauf des Studiengangs ist der Anlage 1 zu entnehmen. Dem Modulhandbuch des Studiengangs sind die Angaben zum Aufbau des Studiengangs zu entnehmen."

- 4. In § 7 Abs. 1 wird die Angabe "in der Reihenfolge des Studienverlaufsplans in Anlage 2" durch die Angabe "im Semester gemäß Anlage 1" ersetzt.
- 5. In § 7a werden die Absätze 1 bis 5 durch die folgenden Absätze ersetzt:
 - "(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Absolvierung einer Prüfungsleistung oder dem Erwerb einer studienbegleitenden Leistung in der vorgesehenen Weise verhindert sind, wird auf Antrag durch den Prüfungsausschuss ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt. Der Nachteil nach Satz 1 ist abhängig von Art und Schwere durch die Verlängerung der Prüfungsdauer, die Änderung der Prüfungsform und/oder die Benutzung von Hilfsmitteln und Hilfspersonen auszugleichen. In besonders schwerwiegenden Fällen können auch die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen angepasst werden. Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen ge-troffen werden.
 - (2) Nachteile bei der Erbringung von Modulprüfungen bzw. studienbegleitenden Leistungen aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen nach Maßgabe des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vermieden oder ausgeglichen werden. Zeigt die Kandidatin gemäß § 15 Abs. 1 MuSchG gegenüber der Hochschule an, dass sie schwanger ist bzw. stillt, werden durch den Prüfungsausschuss für und in Abstimmung mit der schwangeren bzw. stillenden Kandidatin notwendige Ausgleichsmaßnahmen nach Maßgabe des Absatzes 1 benannt. Für die Zeit vor und nach der Entbindung muss die Kandidatin aktiv erklären, an Modulprüfungen bzw. studienbegleitenden Leistungen teilnehmen zu wollen, obwohl die Schutzfristen des § 3 MuSchG gelten. Zur Bestimmung geeigneter und angemessener Ausgleichsmaßnahmen wird der Prüfungsausschuss durch das Familienbüro der Hochschule beraten.
 - (3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind im Regelfall bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder spätestens ein Monat vor der jeweiligen Modulprüfung bzw. studienbegleitenden Leistung zu stellen. Der auszugleichende Nachteil ist glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest oder sonstige geeignete Nachweise erfolgt."
- 6. In § 8 Abs. 1 S. 4 wird nach dem Wort "Mitgliedern" die Angabe "; die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen nicht dem Fachbereichsrat angehören" eingefügt.
- 7. In § 9 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: "Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen."
- 8. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort "die" und vor den Wörtern "in Studiengängen" die Angabe "in einem anderen Studiengang an der Hochschule Düsseldorf," eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort "Sonstige" wird durch die Wörter "Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene" ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:"Der Umfang der Anerkennung im Sinne von Satz 1 ist auf maximal 50 % der auf den Studiengang entfallenden Credit Points begrenzt."
 - c) In Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort "Ist" die Wörter "keine Note ausgewiesen oder" eingefügt.

- d) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "für jede fehlende Leistung" durch die Wörter "für jedes fehlende Modulteil" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "Kurseinheiten" jeweils durch das Wort "Modulteile" ersetzt.
- 9. In § 14 wird Absatz 3 durch folgenden Absatz ersetzt:
 - (3) Der Studienabschluss wird erreicht, wenn sämtliche studienbegleitenden Modulprüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Anlage 1 nach den Maßgaben dieser Prüfungsordnung erfolgreich abgelegt und die für die einzelnen Module vorgesehenen Credit Points (CP) erworben wurden. Werden Wahlmodule für mehrere Wahlpflichtmodule zur Wahl gestellt, können diese durch die Studierende oder den Studierenden nur für ein Wahlpflichtmodul belegt und absolviert werden; eine Doppelverwertung ist ausgeschlossen. Satz 2 gilt auch in Fällen der Anerkennung nach § 10 und schließt auch die Doppelverwertung von Pflichtmodulen aus, z.B. durch die Wahl für ein Wahlpflichtmodul."
- 10. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort "Faches" durch das Wort "Moduls" ersetzt.
 - b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu Absätzen 4 und 5.
 - c) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 6 und wie folgt gefasst:
 - "(7) Die Zulassung zur Prüfung eines Moduls setzt die Erfüllung sowohl der formalen Teilnahmevoraussetzung als auch der Prüfungsvoraussetzung voraus. Als Prüfungsvoraussetzung kann die erfolgreiche Teilnahme an Übung, Seminar, Praktikum oder Projekt eines Moduls festgelegt werden. Über die erfolgreiche Teilnahme erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Bestätigung ("Testat") von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern. Diese Bestätigung ist in der Prüfung durch die Kandidatinnen und Kandidaten vorzulegen. Die formalen Teilnahmevoraussetzungen und die Prüfungsvoraussetzungen werden in der Modultabelle (Anlage 1) aufgeführt."
 - d) Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 7 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "Fächern" durch das Wort "Modulen" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "Fächer" durch das Wort "Module" ersetzt
- 11. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

.§ 17A - IT-UNTERSTÜTZUNG

- (1) Alle Lehr- und Prüfungsformen können von Informationstechnologie (IT) unterstützt werden. Dabei können studien- und prüfungsbezogene inhaltliche Daten der Studierenden in IT-Systemen der Hochschule verarbeitet werden. Sofern diese Daten personenbezogen erhoben und gespeichert werden, ist den Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts zu entsprechen.
- (2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Veranstaltung sind verpflichtet, den diesbezüglichen Vorgaben des bzw. der Modulverantwortlichen zur Lehrform und den zu verwendenden (IT-)Technologien und Werkzeugen zu folgen. Das gilt insbesondere, wenn unter anderem an die Einhaltung dieser Vorgabe die erfolgreiche Teilnahme einer Lehrveranstaltung geknüpft ist, die nach § 17 die Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung eines Moduls sein kann. Diese Verpflichtung gilt ebenso für die Durchführung von Prüfungen.
- (3) Es muss technisch sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Teilnehmern zugeordnet werden können.

- (4) Zur Sicherung von Arbeitsergebnissen, auch während einer laufenden Bearbeitung, sind geeignete technische Maßnahmen zu treffen. Ein durch den Studierenden nicht zu verantwortender Datenverlust darf sich nicht zu dessen Nachteil auswirken.
- (5) Den Studierenden ist vor der Nutzung der betreffenden IT-Systeme hinreichend Gelegenheit zu geben, sich mit den besonderen Bedingungen vertraut zu machen.
- (6) Wenn Anmeldungen zu Prüfungen, Abmeldungen von Prüfungen und Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen durch IT- Systeme erfolgen, ist sicher zu stellen, dass diese den Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts entsprechen.
- (7) Studien- und Prüfungsleistungen können mittels IT-Systemen auf Plagiate geprüft werden. Die dafür verwendeten IT-Systeme müssen den Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts entsprechen."

12. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird das Wort "Kurseinheiten" in Satz 1 durch das Wort "Modulteilen" und in Satz 2 durch das Wort "Modulteile" ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird in Satz 1 das Wort "Fächern" durch das Wort "Modulen" und in Satz 2 das Wort "Fach" durch das Wort "Modul" ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort "Faches" durch das Wort "Moduls" ersetzt.
- d) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze eingefügt:
 - "(7) Durch das nachträgliche Nichtbewerten oder nur teilweise Bewerten einer Aufgabe dürfen Studierende nicht benachteiligt werden."
 - (8) Prüfungen können teilweise oder ganz im Antwortwahlverfahren (z.B. Single- oder Multiple Choice-Aufgaben) durchgeführt werden. Dabei haben die Kandidatinnen und Kandidaten gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus mehreren vorgegebenen Antwortmöglichkeiten zu lösen.
 - (9) Bei der Bewertung der Antworten zu einer Aufgabe im Antwortwahlverfahren können positive und negative Punkte vergeben werden; die Summe über zusammenhängende Antwortmöglichkeiten darf dabei keine negative Punktzahl ergeben. Die diesbezüglichen Regeln zur Bewertung werden in der Prüfung angegeben.
 - (10) Wenn eine Prüfung zu mehr als 20% im Antwortwahlverfahren durchgeführt wird, wird die Bestehensgrenze der gesamten Prüfung als gewichtetes Mittel der relativen und der absoluten Bestehensgrenze in Prozent, multipliziert mit den insgesamt erzielbaren Punkten der Prüfung berechnet; zum Schluss wird nach unten auf volle Punkte abgerundet. Das Gewicht entspricht dabei dem Anteil der jeweils erzielbaren Punkte an den insgesamt erzielbaren Punkten der Prüfung.
 - (11) Die absolute Bestehensgrenze in Prozent wird aus der Bewertung der Aufgaben der Prüfung ermittelt, die nicht im Antwortwahlverfahren gelöst werden. Wenn alle Aufgaben im Antwortwahlverfahren gelöst werden, wird die absolute Bestehensgrenze aus der Bewertung aller Aufgaben ermittelt.
 - (12) Die relative Bestehensgrenze in Prozent ist der kleinere Wert der absoluten Bestehensgrenze gemäß Absatz 11 in Prozent und des Medians in Prozent. Der Median wird über die erzielten Punkte aller Kandidatinnen und Kandidaten in den Aufgaben, die im Antwortwahlverfahren gelöst werden, in Prozent ermittelt."

- 13. In § 18d Abs. 1 werden die Wörter "einer Kurseinheit" durch die Wörter "eines Modulteils" ersetzt.
- 14. In § 18f Abs. 1 werden die Wörter "einer Kurseinheit" durch die Wörter "eines Modulteils" ersetzt.
- 15. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz eingefügt:
 - "(9) Die Unterstützung von Lehrformen durch Informationstechnologie (IT) ist in § 17a geregelt."
 - b) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden zu Absätzen 10 und 11.
 - c) Der bisherige Absatz 11 wird zu Absatz 12 und in Satz 2 wird das Wort "Fächer" durch das Wort "Module" ersetzt.
 - d) Die bisherigen Absätze 12 und 13 werden zu Absätzen 13 und 14.
 - e) Nach Absatz 14 wird folgender Absatz angefügt:
 - "(15) Inhaltliche Teilnahmevoraussetzungen werden im Modulhandbuch beschrieben. Deren Erfüllung liegt in der Verantwortung der Teilnehmer. Formale Teilnahmevoraussetzungen werden in § 17 geregelt."
- 16. In § 21 Abs. 3 S. 2 wird das Wort "Kurseinheiten" durch das Wort "Modulteile" ersetzt.
- 17. § 23 wird folgender Absatz angefügt:
 - "(6) Module, die über die in § 14 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 genannten Module hinaus erfolgreich abgelegt werden, können auf Antrag der Absolventin bzw. des Absolventen als Zusatzleistung auf dem Zeugnis aufgeführt werden."
- 18. In § 25 werden die Absätze 1 bis 3 durch die folgenden Absätze ersetzt:
 - "(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Auf Antrag wird außerdem eine Kopie oder eine sonstige originalgetreue Reproduktion ausgehändigt, wenn die Absolventin oder der Absolvent zuvor erklärt, dass die Kopie nur der eigenen Information dient und sie oder er eine Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe unterlässt. Die Weitergabe an einen Rechtsbeistand zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in einem Prüfungsrechts-verfahren bleibt hiervon unberührt.
 - (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
 - (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine schriftliche Prüfung be-ziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die Prüferin bzw. der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend."
- 19. Anlage 1 wird durch die beigefügte Anlage 1 ersetzt.
- 20. Anlage 2 wird aufgehoben.

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2020 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

ARTIKEL III

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medientechnik an der Hochschule Düsseldorf in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.11.2018 wird unter Einbeziehung der Satzungen vom 18.02.2016 und 27.08.2018 sowie der in Artikel I aufgegebenen Änderungen durch die Präsidentin neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Medien vom 15.07.2020 und 21.10.2020 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 10.02.2021.

Düsseldorf, den 12.02.2021

gez.

Der Dekan

des Fachbereichs Medien

der Hochschule Düsseldorf

Prof. Dr.-Ing. Jörg Becker-Schweitzer

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen
Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.

ANLAGE 1: MODULTABELLE

Der idealtypischer Studienablauf des Studiengangs wird in der Modultabelle durch die Angabe des Semesters dargestellt. Der Aufbau und die Abfolge der dort gezeigten Module ermöglichen es, diesen Studiengang in der in § 6 genannten Zeit zu absolvieren.

Alle Prüfungen werden im Anschluss an die zu prüfenden Module abgelegt. Der dargestellte Studienverlauf zeigt somit auch die Abfolge der Prüfungen.

Nr. BMT	Modulname	Se- mes- ter	Credit- punkte	Pflicht/ Wahl- pflicht	Prüfungsvoraussetzung			Voraussetzung Vergabe der Cre punkte	Be- no- tung	Anteil Ge-	
					Teilnahme- vorausset- zung	Erfolgrei- che Teilnahme an	Kann abwei- chend defi- niert wer- den	Prüfungsform bzw. erfolgreiche Teilnahme an	kann abwei- chend defi- niert werden		samt- note
1	Mathematik und Physik 1	1	10 CP	Pflicht	Keine	Keine	Nein	Klausur	Nein	Ja	0
2	Mathematik und Physik 2	2	10 CP	Pflicht	Keine	Keine	Nein	Klausur	Nein	Ja	0
3	Mathematisch-Naturwis- senschaftliches Intensivseminar	1	5 CP	Pflicht	Keine	Keine	Nein	Übungsaufga- ben	Ja	Nein	0
4	Grundlagen Digitaltechnik	1	5 CP	Pflicht	Keine	Keine	Nein	Klausur	Nein	Ja	0
5	Informatik für Ingenieure	1	5 CP	Pflicht	Keine	Keine	Nein	Klausur	Nein	Ja	0
6	Querschnittskompetenz	1	5 CP	Pflicht	Keine	Keine	Ja	Klausur	Ja	Nein	0
7	Technisches Praktikum	2	5 CP	Pflicht	mind. 15 CP	Keine	Nein	Laborversuche & Übungsauf- gaben	Ja	Ja	0
8	Grundlagen der Elektro- technik	2	5 CP	Pflicht	Keine	Keine	Nein	Klausur	Ja	Ja	0
9	Netzwerktechnik	2	5 CP	Pflicht	Keine	Praktikum	Nein	Klausur	Ja	Ja	0
10	Mediengestaltung	2	5 CP	Pflicht	Keine	Keine	Ja	Referat	Ja	Ja	0
11	Grundlagen der Akustik	3	5 CP	Pflicht	Keine	Praktikum	Ja	Klausur	Nein	Ja	5/120
12	Tonstudiotechnik	3	5 CP	Pflicht	Keine	Praktikum	Ja	Klausur	Nein	Ja	5/120
13	Grundlagen der Bild- und Videotechnik	3	5 CP	Pflicht	Keine	Praktikum	Ja	Klausur	Nein	Ja	5/120
14	Signalverarbeitung	3	5 CP	Pflicht	Keine	Praktikum	Ja	Klausur	Nein	Ja	5/120
15	Grundlagen der Computergrafik	3	5 CP	Pflicht	Keine	Praktikum	Ja	Klausur	Nein	Ja	5/120
16	Multimedia Engineering	3	5 CP	Pflicht	Keine	Praktikum	Ja	Klausur	Ja	Ja	5/120
17a	Berufsfeldvertiefung 1a	4	5 CP	Wahl	siehe MHB	Praktikum	Ja	Klausur	Ja	Ja	5/120
175	Berufsfeldvertiefung 1b	4	5 CP	Wahl	siehe MHB	Praktikum	Ja	Klausur	Ja	Ja	5/120
17C	Berufsfeldvertiefung 1c	4	5 CP	Wahl	siehe MHB	Praktikum	Ja	Klausur	Ja	Ja	5/120
19	Projektmanagement, Medien- und IT-Recht	4	5 CP	Pflicht	Keine	Keine	Ja	Klausur	Ja	Ja	5/120
20	Projekt Medientechnik A	4	10 CP	Wahl	mind. 45 CP	Projekt	Ja	Referat	Ja	Ja	10/120
21a	Berufsfeldvertiefung 2a	5	5 CP	Wahl	siehe MHB	Praktikum	Ja	Klausur	Ja	Ja	5/120
21b	Berufsfeldvertiefung 2b	5	5 CP	Wahl	siehe MHB	Praktikum	Ja	Klausur	Ja	Ja	5/120
21C	Berufsfeldvertiefung 2c	5	5 CP	Wahl	siehe MHB	Praktikum	Ja	Klausur	Ja	Ja	5/120
23	Virtuelles Studio	5	5 CP	Pflicht	mind. 60 CP	Praktikum	Ja	Klausur	Ja	Ja	5/120
24	Projekt Medientechnik B	5	10 CP	Wahl	mind. 45 CP	Projekt	Ja	Referat	Ja	Ja	10/120
25	Praxissemester	6	30 CP	Pflicht	mind. 90 CP	Keine	Nein	Praxissemester- prüfung	Ja	Nein	0

26	Bachelorarbeit + Kolloquium	7	15 CP	Pflicht	mind. 180 CP	Keine	Nein	Bachelorarbeit und Kolloquium	Nein	Ja	BA: 12/120 Koll: 3/120
27	Wissenschaftliche Vertie- fung	7	10 CP	Pflicht	mind. 150 CP	Keine	Nein	Referat	Ja	Ja	10/120
28	Wahlfach Interdisziplinär	7	5 CP	Wahl	Keine	Keine	Ja	Mündliche Prü- fung	Ja	Ja	5/120